

Ottobock SE & Co. KGaA (Deutschland)	Otto Bock Healthcare Products GmbH (Österreich)	Ottobock Industries Co., Ltd. (China)	Otto Bock HealthCare LP (USA)
Otto Bock HealthCare Deutschland GmbH (Deutschland)	Otto Bock Austria GmbH (Österreich)		
Otto Bock Mobility Solutions GmbH (Deutschland)	Ottobock Manufacturing Bulgaria EOOD (Bulgarien)		
Otto Bock Manufacturing Königsee GmbH (Deutschland)			

1. Allgemeines

1.1 Für alle Leistungen des Lieferanten an eine der oben genannten Ottobock Gesellschaften (nachfolgend Ottobock genannt) gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nicht anders vereinbart.

1.2 Die vom Lieferanten zu erbringende Leistung wird nach Art und Umfang durch den konkreten Liefervertrag aufgrund einer Bestellung und den Rahmenvertrag einschließlich der **Anlage Qualitätssicherungsvereinbarung** bestimmt. Bei Widersprüchen gelten in der Reihenfolge nacheinander die unter nachfolgenden Ziffern 1.2.1 – 1.2.8 genannten Vertragsgrundlagen. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn eine Vertragsgrundlage eine andere ergänzt oder konkretisiert und hieraus gegenüber den Anforderungen gemäß Ziffern 1.2.1 – 1.2.7 keine zu Lasten von Ottobock schlechtere Qualität, geringere Menge, höherer Preis oder dergleichen folgt. Sofern ein Widerspruch durch die aus nachstehenden Ziffern 1.2.1 – 1.2.8 hervorgehende Reihenfolge oder durch Auslegung nicht einvernehmlich gelöst werden kann, entscheidet Ottobock über die auszuführende Variante nach billigem Ermessen.

1.2.1 Bestellung

1.2.2 Verhandlungsprotokoll

1.2.3 Leistungsbeschreibung mit den zusätzlichen technischen Vorschriften

1.2.4 Dokumente, die der Ausschreibung beigelegt sind, zur Einsichtnahme ausliegen oder in der Ausschreibung genannt sind

1.2.5 Einkaufsbedingungen von Ottobock

1.2.6 Verkaufsbedingungen des Lieferanten

1.2.7 Die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften

1.2.8 Das Angebot des Lieferanten

1.3 Nebenangebote sind erwünscht. Sie sind jedoch auf besonderer Anlage einzureichen. Sie werden nur durch Bestätigung von Ottobock in Schrift- oder Textform zum Vertragsbestandteil.

1.4 Von den Regelungen der Einkaufsbedingungen oder der Anlage Qualitätssicherungsvereinbarung von Ottobock abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten finden nur nach Maßgabe der Nr. 1.2 bis 1.3 Anwendung und nur wenn ihre Einbeziehung von Ottobock in dem Vertrag oder Bestellung ausdrücklich unter Nennung der betreffenden Regelung der Einkaufsbedingungen oder der Anlage Qualitätssicherungsvereinbarung von der abgewichen wird, akzeptiert wurde.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Ein Vertrag kommt mit Eingang der Annahmeerklärung des Lieferanten auf die Bestellung von Ottobock in Schrift- oder Textform (z.B. Fax oder E-Mail) bei Ottobock zustande.

2.2 Ottobock widerspricht bereits jetzt der Geltung einer Annahme mit Änderung des Preises, der Zahlungsbedingungen oder der Warenbeschaffenheit sowie Ort und Zeit der Lieferung. Etwaige Änderungswünsche sind vorab zu verhandeln und ggf. in das Verhandlungsprotokoll und die Bestellung aufzunehmen. Es gilt insoweit das in Ziffer 1.4 beschriebene Verfahren.

3. Preise, Zahlung

3.1 Die Zahlung erfolgt 21 Kalendertage mit 3 % Skonto oder 60 Kalendertage ohne Abzüge nach Eingang der Rechnung.

3.2 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Liefertermine

4.1 Die vereinbarten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und beziehen sich - sofern eine Lieferung DDP bzw. Geliefert und Verzollt gemäß Incoterms 2010 vereinbart ist - auf den Zeitpunkt des Wareneingangs bei Ottobock. Für die Fristberechnung gilt das Bestelldatum.

4.2 Erkennt der Lieferant die Gefahr der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder -terminen, so hat er Ottobock unverzüglich zu informieren.

4.3 Das Ottobock im Falle des Lieferverzugs zustehende Recht von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit hiernach erforderlich ist, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen, sind sich die Parteien einig, dass in der Regel 14 Tage ausreichend sind. Die Entgegennahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die vorgenannten Rechte dar.

4.4 Es bleibt Ottobock vorbehalten, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes je angefangener Woche Verzögerung, jedoch nicht mehr als 5 %, zu verlangen, wobei weitergehende gesetzliche Ansprüche vorbehalten bleiben (ein geleisteter pauschalierter Schadensersatz wird auf gesetzliche Schadensersatzansprüche angerechnet). Dem Lieferanten steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Lieferung/Verpackung

5.1 Die Parteien vereinbaren mit den Regelungen der **Anlage Qualitätssicherungsvereinbarung** eine „Null-Fehler-Qualität“. Eine Wareneingangsprüfung findet nur in dem in Nr. 7.1.1. aufgeführten Rahmen statt

5.2 Die Durchführung einer Teillieferung bedarf der Zustimmung durch Ottobock.

6. Sicherheitsbestimmungen, Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Alle Produkte werden unter dem Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) an Ottobock geliefert. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen werden beachtet.

7. Produktbeschaffenheit, Gewährleistung

7.1 Sehen die gesetzlichen Bestimmungen für die Lieferung oder Leistung eine Sach- und/oder Rechtsmängelgewährleistung vor (wie z. B. bei Kaufverträgen, Werkverträgen, Mietverträgen), so gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Sach- und/oder Rechtsmängelgewährleistung mit den folgenden Maßgaben:

7.1.1 Sach- und Rechtsmängel, Schlechtleistung

Die Parteien vereinbaren eine **Null-Fehler Qualität**, die der Lieferant durch die in der **Anlage Qualitätssicherungsvereinbarung** aufgeführten Maßnahmen sicherstellen muss. Ottobock prüft Lieferungen bei Verträgen über den Kauf von **Produkten** zügig nach deren Lieferung hinsichtlich ihrer Identität, offensichtlicher Mängel und deutlich erkennbarer Transportschäden im Wege einer visuellen Inspektion mit bloßem Auge. Zeigt sich dabei ein Mangel, wird Ottobock diesen innerhalb von 2 Wochen ab seiner Entdeckung anzeigen. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten bestehen nicht. Etwaige gesetzliche weitergehende Pflichten sind ausgeschlossen.

7.1.2 Die Nacherfüllung muss unverzüglich begonnen und in angemessener Zeit abgeschlossen werden. Maßstab für Unverzüglichkeit und Angemessenheit ist die unter marktüblichen Gesichtspunkten zu bewertende Schwere des Mangels und die wirtschaftliche und technische Bedeutung seiner Auswirkungen auf den Betrieb von Ottobock.

7.1.3 Ottobock wird an den Lieferanten auftretende Mängel melden und der Lieferant wird diese Reklamationen nach Maßgabe der Regelungen der **Anlage Qualitätssicherungsvereinbarung** abarbeiten.

7.1.4 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 24 Monate. Soweit gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, gilt diese.

7.2 Handelt sich bei den zu erbringenden Leistungen um Dienstleistungen im Rechtssinne, gilt ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen Folgendes:

7.2.1 Wird die Leistung fehlerhaft oder sonst nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Lieferant dies zu vertreten, ist der Lieferant verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für Ottobock innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge durch Ottobock, die unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Kenntniserlangung, zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung auch innerhalb einer von Ottobock zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist Ottobock berechtigt, den betreffenden Vertrag fristlos zu kündigen.

7.2.2 Ottobock wird an den Lieferanten auftretende Mängel melden und der Lieferant wird diese Reklamationen nach Maßgabe der Regelungen der **Anlage Qualitätssicherungsvereinbarung** abarbeiten.

7.2.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Freiheit von Rechten Dritter

8.1 Der Lieferant gewährleistet,

8.1.1 über die für die Lieferung der Produkte bzw. für die Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlichen Rechte und zu gewährenden Rechtspositionen zu verfügen und diese Ottobock jeweils, ohne Rechte Dritter zu verletzen, einzuräumen bzw. zu übertragen,

8.1.2 von vorbestehenden Rechteinhabern oder sonstigen Berechtigten an den Leistungsergebnissen alle Rechtserklärungen und sonstigen Mitwirkungsakte (einschließlich Zustimmungen und Verzichte auf Rechte oder auf die Ausübung von Rechten) eingeholt zu haben, welche zur vertragsgemäßen Nutzung der Produkte und Leistungen erforderlich sind,

8.1.3 dass zu liefernde Produkte und zu erbringende Leistungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen sowie weltweit keine Patent-, Urheber-, Leistungsschutz-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen,

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Ottobock von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Auslagen usw. freizuhalten bzw. freizustellen, die ein Dritter aus Patent-, Urheberrechts-, Leistungsschutz-, Kennzeichenrechten, sonstigen Schutzrechten oder Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten Produkte oder zu erbringenden oder erbrachten Leistungen gegenüber Ottobock geltend macht. Auch von den angemessenen Rechtsverteidigungskosten ist Ottobock in diesen Fällen freizuhalten bzw. freizustellen.

Voraussetzung für die Freistellung bzw. -haltung ist, dass Ottobock den Lieferanten binnen angemessener Frist über jeden geltend gemachten oder angedrohten Anspruch eines Dritten dieser Art informiert. Weitere Voraussetzung für jeden Anspruch auf Freistellung bzw. -haltung unter dieser Ziffer ist, dass, unterstellt, die tatsächlichen Behauptungen des angreifenden Dritten sind zutreffend, der Lieferant die Verletzung der Rechte des Dritten zu vertreten hat.

8.3 Der Lieferant übernimmt, soweit sinnvoll möglich, die alleinige Kontrolle über die Rechtsverteidigung und sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verteidigung und allen Verhandlungen über Beilegung oder Vergleich bezüglich des geltend gemachten Anspruchs. Ungeachtet dessen ist Ottobock jedoch zur Vermeidung höherer Schäden jedweder Art jederzeit berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung der weiteren Nutzung des betroffenen Produkts bzw. der betroffenen Leistung zu treffen.

8.4 Möchte Ottobock einen Vergleich mit dem Dritten schließen und die Ergebnisse dieses Vergleiches im Wege der Freistellung nach dieser Ziffer gegen den Lieferanten geltend machen, so bedarf der Vergleichsschluss der Zustimmung von dem Lieferanten. Der Lieferant darf die Zustimmung indes nicht wider Treu und Glauben verweigern.

8.5 Etwaige Schadensersatz-, Bereicherungs- oder sonstige Ansprüche von Ottobock sind hierdurch nicht berührt; jedoch werden auf der Grundlage von dieser Ziffer geleistete Zahlungen auf solche Ansprüche angerechnet, sofern Ottobock andernfalls rechtsgrundlos besser gestellt wäre.

9. Elektro(nik)gerätegesetz, Elektro(nik)-Stoff-VO, REACH, Ionisierende Strahlung

9.1 Der Lieferant beachtet die gesetzlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten und die sich daraus für Ottobock ergebenden Verpflichtungen. Der Lieferant wird – soweit diese übertragbar sind – Ottobock bei deren Erfüllung unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, soweit erforderlich, für Ottobock kostenfrei die gesetzlich erforderliche Herstellerkennzeichnung nach den Vorgaben von Ottobock auf dem Vertragsgegenstand anzubringen sowie, soweit dies nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem entsprechenden Symbol nach den Vorgaben von Ottobock zu kennzeichnen (z.B. durchgestrichene Mülltonne).

9.2 Der Lieferant gewährleistet, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances- RoHS) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen (z.B für die Bundesrepublik Deutschland: die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff- Verordnung – Elektro-StoffV) einzuhalten. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte zu ihrer Identifikation eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen tragen und er seinen Namen, seine eingetragene Firma oder seine eingetragene Marke und seine Anschrift auf dem Elektro- und Elektronikgerät angibt bzw. sich die Kennzeichnungen und Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen befinden. Zudem hat der Lieferant die Geräte und Produkte, soweit erforderlich und zulässig, mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen. Diese ist sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Elektro- und Elektronikgerät oder auf der Datenplakette anzubringen. Die RoHS-Konformität ist bei Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten einschließlich Kabeln und Ersatzteilen vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber Ottobock schriftlich zu erklären. Die Verpackung dieser Produkte ist mit einem Hinweis auf die RoHS-Konformität zu kennzeichnen. Im Lieferschein ist die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHSkonform/ RoHS compliant“ zu bestätigen. Außerdem hat der Lieferant Ottobock unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung nicht mehr zutreffen. Auf Anforderung stellt der Lieferant Ottobock unverzüglich die für die Überprüfung der Konformität erforderlichen Unterlagen (z.B. die technischen Unterlagen) zur Verfügung.

9.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH- VO) entsprechen. Die mit der Registrierung in Zusammenhang stehenden erforderlichen Informationen stellt der Lieferant Ottobock unaufgefordert zur Verfügung. Auf Anforderung von Ottobock stellt der Lieferant ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung.

9.4 Der Lieferant gewährleistet, dass keine besonders besorgniserregenden Stoffe i.S.d. REACH-VO in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) im Erzeugnis enthalten sind. Liefert der Lieferant dennoch Erzeugnisse an Ottobock, die besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) eines oder mehrerer Stoffe enthalten und die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen sowie in den Anhang XIV der REACH-VO aufgenommen wurden (Zulassungskandidatenliste) und/oder gemäß Art. 59 Abs. 1 REACH-VO ermittelt wurden (Kandidatenliste), so stellt der Lieferant nach Art. 33 REACH-VO binnen 45 Tagen die ihm vorliegenden ausreichenden Informationen für eine sichere Verwendung der Erzeugnisse zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

9.5 Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 9.1 bis 9.4 aufgeführten Bestimmungen begeht, kann Ottobock nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. diese kündigen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter und von infolge des Verstoßes verhängten Bußgeldern verlangen.

9.6 Der Lieferant sichert zu, dass alle Lieferungen frei von ionisierender Strahlung sind.

10. Ausführen von Arbeiten im Werk von Ottobock

Personen, die Arbeiten innerhalb des Betriebes von Ottobock ausführen, sind der geltenden Betriebsordnung unterworfen. Alle Mitarbeiter des Lieferanten haben insoweit das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften und die Ottobock internen Vorschriften zu kennen und sich strikt daran zu halten. Es unterliegt der Verantwortung des Lieferanten, alle an der Durchführung des jeweiligen Auftrages beteiligten Mitarbeiter zu unterweisen. Weiterhin hat der Lieferant sicherzustellen und zu prüfen, dass die vorgenannten Basisanweisungen sowie die vor Arbeitsbeginn vor Ort von den Koordinatoren ausgegebenen Anweisungen von den Mitarbeitern verstanden werden. Entsprechendes hat der Lieferant in vollem Umfang sicherzustellen, wenn er Subunternehmer einsetzt. Für Unfälle wird keine Haftung übernommen, soweit nicht Ottobock ein Verschulden trifft.

11. Produkthaftung

11.1 Für Inanspruchnahmen Dritter aus Fehlern am Endprodukt, die auf einem vom Lieferanten zu vertretenden Fehler des Zulieferprodukts beruhen, stellt der Lieferant Ottobock frei. Dies gilt auch für alle Kosten einer Rückrufaktion, die von Ottobock als notwendig und begründet erachtet wird. Der Freistellungsanspruch beinhaltet den Vorschuss für die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen im Verhältnis zur Geschäftstätigkeit angemessenen Versicherungsschutz (Produkthaftpflicht-, Rückrufkosten- und ggf. Zulieferer-Rückrufkostenversicherung) zu unterhalten. Der Lieferant wird Ottobock jederzeit auf Anforderung eine Kopie der Haftpflichtpolice oder eine Versicherungsbestätigung zusenden.

12. Muster, Zeichnungen und Modellschutz

12.1 Unterlagen aller Art wie Zeichnungen, Muster, Prototypen oder Datenträger, die Ottobock zur Verfügung stellt, dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Aufforderung kostenlos zurückzusenden.

12.2 Produkte, die nach den von Ottobock übermittelten Unterlagen oder mit beigestellten Werkzeugen gefertigt werden, dürfen vom Lieferanten nicht selbst verwendet noch Dritten geliefert werden. Der Lieferant darf sich nicht mittelbar oder unmittelbar am Nachbau dieser Produkte oder dem Vertrieb nachgebauter Produkte beteiligen.

13. Verleih von und Eigentum am Werkzeug

Beigestelltes Werkzeug bleibt Eigentum von Ottobock. Der Lieferant hat dieses getrennt zu lagern und darf es nur zur Fertigung von Ottobock-Produkten verwenden. Er haftet ohne Verschulden für Wertminderung oder Verlust und wird diese entsprechend versichern. Die Kosten der Verwahrung sind durch den Kaufpreis für die auf dem Werkzeug erstellten Produkte abgegolten.

Im Zusammenhang mit Lieferverträgen werden dem Lieferanten durch Ottobock Gegenstände wie Prüfmittel/Werkzeuge, Funktionsmuster, Produkte oder Produktkomponenten (im Folgenden „Leihgegenstand“) nachweislich zur Verfügung gestellt. Der Leihgegenstand ist Eigentum von Ottobock. Dieser Leihgegenstand darf ausschließlich für die Durchführung der einzelnen Lieferverträge verwendet werden. Eine Verwendung des Leihgegenstandes, die dem Verwendungszweck nicht entspricht, berechtigt Ottobock zur unverzüglichen Auflösung des/der relevanten Lieferverträge. Der Lieferant hat den Leihgegenstand auf Aufforderung von Ottobock unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, zu Händen der im Aufforderungsschreiben angegebenen Person zurückzugeben. Zum Zeitpunkt der Rückgabe hat sich der Leihgegenstand in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung, brauchbaren Zustand zu befinden. Die Überlassung des Leihgegenstands erfolgt unentgeltlich. Sofern nicht ausdrücklich anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, erfolgt jeglicher Versand des Leihgegenstandes zwischen Lieferant und Ottobock auf Kosten von Ottobock. Bei Rückversand von Seiten des Lieferanten ist die Versandart im Vorhinein mit Ottobock abzustimmen. Für die Verpflichtung zur Inventur von Leihgegenständen gelten dieselben Vorgaben wie bei den Beistellteilen.

14. Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von Ottobock und die damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu behandeln

15. Compliance

15.1 Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an Ottobock bzw. mit Ausführung von Arbeiten für Ottobock alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einhält, insbesondere aus den Bereichen Strafrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie hinsichtlich Mindestlohn und der Vermeidung von Kinderarbeit.

15.2 Der Lieferant bestätigt, dass er insbesondere die einschlägigen Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einhält und keine finanziellen Zuwendungen oder sonstigen Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Ottobock oder deren Familienmitglieder zwecks Erhalts von Aufträgen durch Ottobock ausübt. Er wird keine derartigen Praktiken in Zukunft ausüben.

15.3 Der Lieferant bestätigt, dass er – soweit einschlägig – die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn erfüllt und an seine Arbeitnehmer, für die diese Anforderungen jeweils Anwendung finden, den jeweiligen Mindestlohn zahlt. Darüber hinaus bestätigt der Lieferant, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

15.4 Der Lieferant erkennt die im Ottobock Code of Ethics genannten Grundsätze und Regelungen an und handelt seinerseits entsprechend. Der Code of Ethics ist diesen Einkaufsbedingungen beigelegt. Der Lieferant wird außerdem die im Ottobock Code of Ethics in Bezug genommenen Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der

internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Ausführliche Informationen zur Global Compact Initiative der UN finden sich unter www.unglobalcompact.org.

15.5 Der Lieferant bemüht sich, eingesetzte Subunternehmer und seine Zulieferer zur Einhaltung der in den Ziffern 15.1 bis 15.4 aufgeführten Regelungen entsprechend zu verpflichten.

15.6 Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 15.1 bis 15.5 aufgeführten Regelungen begeht, kann Ottobock nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. diese kündigen, sämtliche Vertragsverhandlungen abbrechen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen Ottobock geltend machen können, verlangen.

16. Datenschutz, Datensicherheit und Geheimnisschutz

16.1 Der Lieferant wird personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen. Der Lieferant ist sich insbesondere über das von den anwendbaren Gesetzen vorgegebene hohe Schutzniveau für so genannte Gesundheitsdaten bewusst und wird im Rahmen der Leistungen für Ottobock unter diesem Vertrag stets sicherstellen, dass alle die vertraglichen Leistungen des Lieferanten betreffenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung erfüllt werden, soweit diese Voraussetzungen die Leistungen selbst betreffen.

16.2 Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Ottobock und/oder nimmt der Lieferant die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag von Ottobock vor und kann dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden, ist eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Auftragsdaten- bzw. Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß **Anlage Datenschutz** zu schließen bzw. muss eine solche bestehen. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Abschluss jedes Leistungsvertrages zu prüfen, ob die Durchführung des Leistungsvertrages den Abschluss einer neuen solchen Vereinbarung oder eine Ergänzung zu einer bereits bestehenden Vereinbarung rechtlich erfordert. Der Lieferant ist verpflichtet, Ottobock unverzüglich zu informieren, wenn der Lieferant im Rahmen seiner Tätigkeit für Ottobock auf bei Ottobock gespeicherte personenbezogene Daten zugreifen kann, ohne dass diese Zugriffsmöglichkeit bereits Gegenstand einer mit Ottobock geschlossenen Auftragsdaten- bzw. Auftragsverarbeitungsvereinbarung ist.

16.3 Wird gegen Ottobock auf datenschutzrechtlicher Grundlage ein Bußgeld angedroht oder verhängt und/oder wird gegen Ottobock auf datenschutzrechtlicher Grundlage ein Anspruch auf Schadensersatz bzw. Entschädigung geltend gemacht und basiert dies jeweils auf einem Handeln oder Unterlassen von dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung für Ottobock, so findet Ziffer 7 entsprechende Anwendung.

16.4 Es wird klargestellt, dass die von Ottobock erworbenen Produkte und Leistungen ohne vorherige Zustimmung von Ottobock keinerlei Daten an den Lieferanten senden dürfen, soweit dies nicht gerade Teil bzw. Bestimmung der Produkte und Leistungen ist. Hierunter geht es insbesondere auch um Daten mit Registrierungsinformationen oder Konfigurationsdaten, die Systeme von Ottobock betreffen.

16.5 Die Parteien verpflichten sich überdies, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, insbesondere vor dem Zugriff Dritter bzw. die Übermittlung an Dritte sicher aufzubewahren. Erlangt eine Partei Kenntnis davon, dass Dritte Zugriff auf die betreffenden Daten hatten bzw. Daten an Dritte übermittelt wurden (Datenleck), oder muss eine Partei Anlass haben, einen entsprechenden Verdacht zu hegen, wird die betroffene Partei hiervon unverzüglich informiert und alle Informationen übermitteln, die benötigt werden, um weitere Schäden zu verhindern.

17. Qualitätssicherungsvereinbarung

Die Parteien werden eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung treffen. Diese **Anlage Qualitätssicherungsvereinbarung** ist ein elementarer Bestandteil der Lieferantenbeziehung zu Ottobock.

18. Exportkontrolle, Zoll

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ottobock über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von Ottobock.

2. Auf Anforderung von Ottobock ist der Lieferant verpflichtet, Ottobock alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie

unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

19. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, unternehmerische Verantwortung

19.1 Der Lieferant unterhält ein System, das dazu konzipiert ist und umgesetzt wird, um die Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen und sonstigen anerkannten Normen zum Schutz der Gesundheit, zur Sicherheit und zur Umwelt ("HSE"), Nachhaltigkeit und die unternehmerische Verantwortung ("HSE-Anforderungen") zu gewährleisten und ist bestrebt fortlaufende Verbesserungen zu erzielen. Der Lieferant hat das System regelmäßig zu bewerten und fortlaufende Verbesserungsmöglichkeiten einzuführen. Der Lieferant wird Ottobock auf schriftliche Anfrage Unterlagen über dieses System zur Verfügung stellen.

19.2 Der Lieferant gewährleistet die Zahlung des gesetzlichen oder vereinbarten Mindestlohns an seine Arbeitnehmer. Er hält Ottobock von Ansprüchen frei, falls entgegen dieser Erklärung die Verpflichtungen aus diesen Gesetzen nicht erfüllt werden, insbesondere von Ansprüchen der Arbeitnehmer. Der Lieferant verpflichtet sich, Ottobock unverzüglich zu informieren, wenn Ansprüche von eigenen Arbeitnehmern oder von Arbeitnehmern der eingesetzten Subunternehmer geltend gemacht werden, die mit dem Mindestlohnrecht im Zusammenhang stehen oder ein entsprechendes Verletzungsverfahren eingeleitet wurde.

19.3 Alle vom Lieferanten im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstände sind so entwickelt, konstruiert, fertig gestellt, verpackt und gekennzeichnet, dass alle anwendbaren HSE-Anforderungen erfüllt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- Sicherstellung, dass die Vertragsgegenstände alle geltenden CE-Kennzeichnungsanforderungen erfüllen, über eine ordnungsgemäß angebrachte CE- Kennzeichnung und eine Konformitätsbescheinigung verfügen sowie Erfüllung aller erforderlichen technischen Spezifikationen; und

- Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern für Stoffe und Gemische, einschließlich Gefahrenhinweisen und Hinweisen zum sicheren Gebrauch, gemäß dem United Nations' Globally Harmonized System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien und der Europäischen Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP-Verordnung).

19.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Rohmaterialien, Energie, Wasser und andere natürliche Ressourcen ökonomisch zu einzusetzen und die ökologische Nachhaltigkeit der Vertragsgegenstände während ihres gesamten Lebenszyklus (Produktion, Nutzung und Entsorgung) kontinuierlich zu verbessern.

19.5 Der Lieferant verpflichtet sich, von Ottobock angeforderten Informationen zur Erfüllung der HSE-Anforderungen zu liefern, einschließlich der Beantwortung von regulatorischen Anfragen oder Anfragen von Kunden hinsichtlich der Zusammensetzung und der ökologischen Nachhaltigkeit der Vertragsgegenstände einschließlich des Energieverbrauchs.

19.6 Der Lieferant verpflichtet sich, Mineralstoffe verantwortungsbewusst zu verwerten und betrachtet Bergbauaktivitäten, die Konflikte gemäß der Anforderungen der Electronic Industry Citizenship Coalition® (EICC®) und der Global e-Sustainability Initiative (GeSI) entfachen könnten, als inakzeptabel.

19.7 Bei der Durchführung des Auftrags wird der Lieferant allen geltenden Gesetzen, einschließlich Regularien, Vorschriften, Weisungen, Konventionen und Standards, uneingeschränkt entsprechen und wird unter anderem, wenn er für Ottobock in irgendeiner Weise tätig wird, alle geltenden Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, den US Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act 2010 einhalten, sowie deren Änderungen.

19.8 Der Lieferant wird weder direkt noch indirekt Zahlungen leisten oder etwas von Wert an irgendwelche Regierungsvertreter (einschließlich Angestellte von Regierungsunternehmen), eine politische Partei oder einen Parteikandidaten zukommen lassen, um diese Person entweder in ihrer amtlichen Eigenschaft zu beeinflussen oder um sich einen unangemessenen Vorteil zu sichern, um dadurch einen Geschäftsabschluss zu erreichen oder zu verhindern oder einen geschäftlichen Vorteil zu erzielen, oder irgendeine andere Person zur korrupten oder missbräuchlichen Ausübung einer Funktion oder Tätigkeit im Rahmen der Beschäftigung dieser Person zu veranlassen oder zu belohnen, oder wenn die Annahme des Angebots selbst bereits eine solche korrupte oder missbräuchliche Handlung darstellen würde.

20. Sanktionsklausel

20.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung von Sanktionsrecht und sichert dies auch für die Unternehmen zu, an denen er eine Mehrheitsbeteiligung hält - insbesondere gewährleistet er, dass der Einkauf oder Import von Produkten unter diesem Vertrag keine Verletzung des Sanktionsrechts darstellt und wird Ottobock auf berechtigtes Verlangen Unterlagen und/oder Informationen aushändigen bzw. erteilen, welche die Einhaltung dieser Klausel dokumentieren. Sanktionsrecht im Sinne dieser Vorschrift ist das Recht, welches von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten, den Vereinten Nationen oder dem Ursprungsland der Produkte als Ziel von wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen benannt worden ist.

20.2 Verstößt der Lieferant gegen die in Ziffer 20.1 statuierten Verpflichtungen, so ist Ottobock zur fristlosen Kündigung/ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und hat der Lieferant Ottobock von jeglicher Haftung, Kosten, Auslagen und Schäden freizustellen, welche Folge einer Verletzung der Pflichten aus Ziffer 20.1 sind. Die Verpflichtung zur Freistellung von jeglicher Haftung, Kosten, Auslagen und Schäden besteht jedoch dann nicht, wenn der Lieferant die Verletzung nicht zu vertreten hat. Dem Lieferanten stehen gegen Ottobock keine kündigungsbedingten Schadensersatzansprüche oder andere Rechte zu.

21. IT-Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere

- Soft- und Hardware auf dem Stand der Technik zu halten und
- angemessene Sicherheitsvorkehrungen technischer und organisatorischer Art zu treffen, insbesondere im Bereich Virenschutz Netzwerksicherheit (z.B. Firewalls) und im Bereich der Übertragung von Daten (z.B. Verschlüsselung).

Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich den von Ottobock benannten Ansprechpartner oder dessen Vertreter telefonisch und schriftlich über Gefährdungen der IT-Sicherheit zu informieren, insbesondere wenn

- vertrauliche Daten von Ottobock sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (z.B. Pläne/ Konstruktionszeichnungen) und/oder
- die Fähigkeit des Lieferanten, die gegenüber Ottobock eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen,

betroffen sein könnte.

22. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für den Auftrag gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen des im Auftrag unter der Käuferadresse angegebenen Bundesstaates oder Landes unter Ausnahme des UN Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand ist das für die Käuferadresse zuständige Gericht.

Stand: 09. Februar 2023